

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2012/7/12 2012/06/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.2012

Index

L37155 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Salzburg
L82000 Bauordnung
L82005 Bauordnung Salzburg
L82305 Abwasser Kanalisation Salzburg
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauRallg;
BauTG Slbg 1976 §39a Abs8 litb;
BauTG Slbg 1976 §62;
1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Das subjektiv-öffentliche Recht der Nachbarn hinsichtlich von Mittelabstellplätzen im Sinn des § 39a Abs. 8 lit. b Slbg BauTG 1976 (also Abstellplätze und Garagen mit einer Fläche von 100 m² bis 1000 m², wie sie gegenständlich projektiert sind) bezieht sich ausschließlich auf Belästigungen durch Zu- und Abfahrten von diesen Abstellplätzen und Garagen zu öffentlichen Verkehrsflächen, nicht aber auch durch ein allenfalls vermehrtes Verkehrsaufkommen auf zum Baugrundstück führenden öffentlichen Straßen (Hinweis E vom 24. März 2011, 2009/06/0150, mwN). Das subjektiv-öffentliche Recht der Nachbarn hinsichtlich von Mittelabstellplätzen im Sinn des Paragraph 39 a, Absatz 8, Litera b, Slbg BauTG 1976 (also Abstellplätze und Garagen mit einer Fläche von 100 m² bis 1000 m², wie sie gegenständlich projektiert sind) bezieht sich ausschließlich auf Belästigungen durch Zu- und Abfahrten von diesen Abstellplätzen und Garagen zu öffentlichen Verkehrsflächen, nicht aber auch durch ein allenfalls vermehrtes Verkehrsaufkommen auf zum Baugrundstück führenden öffentlichen Straßen (Hinweis E vom 24. März 2011, 2009/06/0150, mwN).

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9 Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012060056.X03

Im RIS seit

07.08.2012

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at